

TE Lvwg Erkenntnis 2017/5/2 VGW-021/019/15306/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2017

Entscheidungsdatum

02.05.2017

Index

50/01 Gewerbeordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GewO 1994 §39

GewO 1994 §81

GewO 1994 §366 Abs1 Z3 2. Fall

GewO 1994 §367 Z25

GewO 1994 §370 Abs1

VStG §9

1. GewO 1994 § 39 heute
 2. GewO 1994 § 39 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 3. GewO 1994 § 39 gültig von 14.09.2012 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 4. GewO 1994 § 39 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 5. GewO 1994 § 39 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 6. GewO 1994 § 39 gültig von 11.08.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 7. GewO 1994 § 39 gültig von 01.01.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 8. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 9. GewO 1994 § 39 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
 10. GewO 1994 § 39 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996
-
1. GewO 1994 § 81 heute
 2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
 3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
 9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 366 heute
2. GewO 1994 § 366 gültig ab 28.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022
3. GewO 1994 § 366 gültig von 01.10.2018 bis 27.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 366 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 366 gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
6. GewO 1994 § 366 gültig von 10.07.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
7. GewO 1994 § 366 gültig von 27.03.2015 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 366 gültig von 14.09.2012 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
9. GewO 1994 § 366 gültig von 19.08.2010 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
10. GewO 1994 § 366 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
11. GewO 1994 § 366 gültig von 27.02.2008 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
12. GewO 1994 § 366 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
13. GewO 1994 § 366 gültig von 01.12.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
14. GewO 1994 § 366 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
15. GewO 1994 § 366 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
16. GewO 1994 § 366 gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
17. GewO 1994 § 366 gültig von 19.03.1994 bis 10.08.2000

1. GewO 1994 § 367 heute
2. GewO 1994 § 367 gültig ab 01.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2025
3. GewO 1994 § 367 gültig von 01.10.2018 bis 31.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 367 gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2018 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 367 gültig von 18.07.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
7. GewO 1994 § 367 gültig von 29.12.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
8. GewO 1994 § 367 gültig von 10.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2015
9. GewO 1994 § 367 gültig von 12.07.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
10. GewO 1994 § 367 gültig von 14.09.2012 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2011 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. GewO 1994 § 367 gültig von 19.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2010
13. GewO 1994 § 367 gültig von 16.06.2010 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010
14. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008
15. GewO 1994 § 367 gültig von 27.02.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 367 gültig von 30.06.2007 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2007
17. GewO 1994 § 367 gültig von 15.01.2005 bis 29.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
18. GewO 1994 § 367 gültig von 30.11.2004 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
19. GewO 1994 § 367 gültig von 15.06.2003 bis 29.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
20. GewO 1994 § 367 gültig von 01.08.2002 bis 14.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
21. GewO 1994 § 367 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
22. GewO 1994 § 367 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
23. GewO 1994 § 367 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
24. GewO 1994 § 367 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 370 heute
2. GewO 1994 § 370 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
3. GewO 1994 § 370 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 370 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
5. GewO 1994 § 370 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. VStG § 9 heute

2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Romano über die Beschwerde des Herrn Mo. M., wohnhaft in Wien, T.-gasse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 29.11.2016, Zahl MBA ... - S 54220/15, wegen Übertretung von ad 1.) § 367 Z 25 GewO 1994 iVm den Auflagepunkten 1) Nr. 1 und 2) Nr. 19 des rechtskräftigen Bescheides vom 9.10.1991, Zahl MBA ... - Ba 2951/91, sowie mit den Auflagepunkten 3) Nr. 2 und 4) Nr. 8 des rechtskräftigen Bescheides vom 11.5.2000, Zahl MBA ... -

Ba 1875/00, und ad 2.) § 366 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall iVm§ 81 GewO 1994, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Romano über die Beschwerde des Herrn Mo. M., wohnhaft in Wien, T.-gasse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 29.11.2016, Zahl MBA ... - S 54220/15, wegen Übertretung von ad 1.) Paragraph 367, Ziffer 25, GewO 1994 in Verbindung mit den Auflagepunkten 1) Nr. 1 und 2) Nr. 19 des rechtskräftigen Bescheides vom 9.10.1991, Zahl MBA ... - Ba 2951/91, sowie mit den Auflagepunkten 3) Nr. 2 und 4) Nr. 8 des rechtskräftigen Bescheides vom 11.5.2000, Zahl MBA ... - , Ba 1875/00, und ad 2.) Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, zweiter Fall in Verbindung mit Paragraph 81, GewO 1994,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ad 1) in der Höhe von jeweils

EUR 35,00 und ad 2) EUR 52,00 zu leistenrömisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu ad 1) in der Höhe von jeweils , EUR 35,00 und ad 2) EUR 52,00 zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das angefochtene Straferkenntnis enthält folgenden Spruch:

„Sie haben als gewerberechtliche Geschäftsführerin der C. (§§ 39 und 370 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994; Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus) mit Sitz in Wien, R.-gasse, zu verantworten, dass 16.06.2015 in der Betriebsanlage in Wien, R.-gasse, bei Betrieb folgende Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 9.10.1991, MBA ... - Ba 2951/91, nicht eingehalten waren:„Sie haben als gewerberechtliche Geschäftsführerin der C. (Paragraphen 39 und 370 Absatz eins, Gewerbeordnung 1994; Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus) mit Sitz in Wien, R.-gasse, zu verantworten, dass 16.06.2015 in der Betriebsanlage in Wien, R.-gasse, bei Betrieb folgende Auflagen des rechtskräftigen Bescheides vom 9.10.1991, MBA ... - Ba 2951/91, nicht eingehalten waren:

1) Auflage Nr. 1, welche lautet: „ Folgende Tür ist brandhemmend (T 30) gemäß ÖNORM B 3850 (Ausgabe 1. Oktober 1986) auszuführen.“, da sich die Brandschutztüre vom Gastraum nicht selbsttätig schloss.

2) Auflage Nr. 19, welche lautet: „ Sämtliche luftführende Bauteile sind aus nicht brennbaren Baustoffen betriebsdicht herzustellen.“, da sich die Türe der Gäste WC-Anlagen nicht selbsttätig schloss.

Folgende Auflagepunkte des rechtskräftigen Bescheides vom 11.5.2000, MBA ... Ba - 1875/00

3) Auflage Nr. 2, welche lautet: „ In der Betriebsanlage dürfen Musikdarbietungen ausschließlich über die von einem befugten Fachmann oder einer befugten Fachstelle mittels Plomben, Siegel oder Vignetten gesicherte Musikanlage dargeboten werden.“, da die Komponenten für die Musikdarbietung keinen sichtbaren Siegel oder Plomben verfügten.

4) Auflage Nr. 8, welche lautet: „ Über jede Einmessung der Musikanlage ist ein Messbericht zu erstellen, welcher Folgendes zu beinhalten hat:

Beschreibung der Musikanlage mit Liste der verwendeten Geräte mit Firmenbezeichnung und Type welche eingemessen worden ist, Grundrissplan mit eingezeichneten Lautsprechern und den gewählten Messpunkten (mit Höhenangaben bezogen auf Fußbodenniveau des Aufstellungsraumes), Angabe der zur Einmessung verwendeten Tonträger, Angabe der Messergebnisse und des räumlichen Mittelwertes, Angaben über die Art und Anzahl aller Begrenzungseinrichtungen, bzw. aller gegen Verstellen gesicherten Bedienungselemente und deren eingestellter Wert, Abbildung oder Beigabe der zur Sicherung gegen Verstellen verwendeten Firmensiegel, Firmenvignetten bzw. Plomben, Bestätigung des Fachunternehmens oder der Fachstelle, dass alle die Musikanlage betreffenden vorgeschriebenen Auflagen bei der Auftragsübernahme zur Einmessung bekannt waren.“, da der vorgelegte Messbericht eine Musikanlage beschreibt, die nicht mehr verwendet wird.

2)

Sie haben als gewerberechtliche Geschäftsführerin der C. (§§ 39 und 370 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994; Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus) mit Sitz in Wien, R.-gasse, zu verantworten, dass diese die mit rechtskräftigen Bescheid vom 9.10.1991, MBA ... - Ba 2951/91 und Folgebescheiden, zuletzt vom 11.5.2000, MBA ... Ba - 1875/00, Sie haben als gewerberechtliche Geschäftsführerin der C. (Paragraphen 39 und 370 Absatz eins, Gewerbeordnung 1994; Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus) mit Sitz in Wien, R.-gasse, zu verantworten, dass diese die mit rechtskräftigen Bescheid vom 9.10.1991, MBA ... - Ba 2951/91 und Folgebescheiden, zuletzt vom 11.5.2000, MBA ... Ba - 1875/00,

genehmigte Betriebsanlage in Wien, R.-gasse (Kaffeehauses), nach Änderung durch

Einbau einer Splitklimaanlage im Gästeraum (Teil 1) und im Keller (Teil2), diese war freizugänglich, (Modell MS10T18HRDN1QC2, Kältemittel R410A mit 1180g) eingebaut und

durch Teilung des Gastraumes in zwei Bereiche durch Einbau einer Glaswand mit Glastüre, da für den linken Bereich nunmehr jedoch die Zuluft fehlt

ohne erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Änderung gemäß § 81 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 am 16.06.2015 betrieben hat, obwohl diese Änderungen geeignet sind, Nachbarn durch Lärm bzw. Geruch gemäß § 74 GewO 1994 zu belästigen ohne erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Änderung gemäß Paragraph 81, Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 am 16.06.2015 betrieben hat, obwohl diese Änderungen geeignet sind, Nachbarn durch Lärm bzw. Geruch gemäß Paragraph 74, GewO 1994 zu belästigen

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

ad 1.) § 367 Z.25 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Auflagenpunkten Nr. 1, und 19 des Bescheides vom 9.10.1991, MBA ... - Ba 2951/91 und mit Auflagenpunkten Nr. 2 und 8 des Bescheides vom 11.5.2000, MBA ... Ba - 1875/00. ad 1.) Paragraph 367, Ziffer 25, der Gewerbeordnung 1994, Bundesgesetzblatt 194 aus 1994, in der geltenden Fassung in Verbindung mit Auflagenpunkten Nr. 1, und 19 des Bescheides vom 9.10.1991, MBA ... - Ba 2951/91 und mit Auflagenpunkten Nr. 2 und 8 des Bescheides vom 11.5.2000, MBA ... Ba - 1875/00.

ad 2.) § 366 Abs. 1 Z.3 zweiter Fall der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 81 GewO 1994 ad 2.) Paragraph 366, Absatz eins, Ziffer 3, zweiter Fall der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 aus 1994, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit Paragraph 81, GewO 1994

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

ad 1.) 4 Geldstrafen von je € 175,00, falls diese uneinbringlich sind,

4 Ersatzfreiheitsstrafen von je 10 Stunden

ad 2.) Geldstrafe von € 260,00, falls diese uneinbringlich ist,

Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden

Summe der Geldstrafen: € 960,00

Summe der Ersatzfreiheitsstrafen: 2 Tage und 7 Stunden

ad 1.) gemäß § 367 Einleitungssatz GewO 1994 ad 1.) gemäß Paragraph 367, Einleitungssatz GewO 1994.

ad 2.) gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 ad 2.) gemäß Paragraph 366, Absatz eins, Einleitungssatz GewO 1994.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

ad 1.) € 70,00,

ad 2.) € 26,00

Summe der Strafkosten: € 96,00

als Beitrag zu den Kosten der Strafverfahren, d.s. 10% der Strafen (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Die zu zahlenden Gesamtbeträge (Strafen/Kosten) betragen daher

ad 1.) € 770,00,

ad 2.) € 286,00

Summe der Strafen und Strafkosten: € 1.056,00

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde in der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde stellt der Beschwerdeführer die Verwirklichung der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen grundsätzlich nicht in Abrede, führt jedoch aus, eine andere Person hätte ihm versprochen, „dass er diese Angelegenheit erledigt“. Er sei Mitte Juni gekündigt worden, der 4.7.2016 sei sein letzter Arbeitstag gewesen. Derzeit beziehe er eine monatliche Bruttopension von € 792,21, da er zudem noch eine Unterhaltungspflicht für seine studierende Tochter trage, sei es ihm nicht möglich, eine Strafe im vorgeschriebenen Ausmaß zu bezahlen.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, dabei wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer unbestrittenmaßen zur Tatzeit hinsichtlich der gegenständlichen Betriebsanlage die Funktion eines gewerberechtlchen Geschäftsführers ausgeübt hat. Ebenso blieb unbestritten, dass die in den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses übernommenen und dort wörtlich zitierten Bescheidaufgaben hinsichtlich des Tatzeitpunktes rechtskräftig vorgeschrieben waren und im ebenso zitierten Umfang übertreten wurden. Auch die angelastete Änderung der Betriebsanlage sowie der danach erfolgte Betrieb werden nicht in Abrede gestellt.

Diese Fakten wurden daher der Entscheidung als erwiesener Sachverhalt zu Grunde gelegt.

Zu der vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Problematik der Übertragung der ihn grundsätzlich treffenden Verantwortlichkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in dahingehend ständig einschlägiger Judikatur, etwa mit Erkenntnis vom 20.1.1998, GZ: 97/04/0179 , festgehalten:

„Wie sich aus § 9 Abs 1 VStG ergibt, ist die Bestimmung des § 9 VStG nur subsidiär dann anzuwenden, wenn über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen juristischer Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nichts bestimmt wird. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 370 Abs 2 GewO 1973 sind daher für den Bereich des Gewerberechtes Geldstrafen und Arreststrafen primär gegen den gewerberechtlchen Geschäftsführer zu verhängen. Nur dann, wenn ein solcher im Einzelfall nicht bestellt ist, ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ einer juristischen Person nach § 9 VStG für die Einhaltung gewerberechtlcher Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (Hinweis E 17.5.1988, 87/04/0131).“ „Wie sich aus Paragraph 9, Absatz eins, VStG ergibt, ist die Bestimmung des Paragraph 9, VStG nur subsidiär dann anzuwenden, wenn über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen juristischer Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit in den im Einzelfall anzuwendenden besonderen Verwaltungsvorschriften nichts bestimmt wird. Im Hinblick auf die Bestimmung des Paragraph 370, Absatz 2, GewO 1973 sind daher für den Bereich des Gewerberechtes Geldstrafen und Arreststrafen primär gegen den

gewerberechtlichen Geschäftsführer zu verhängen. Nur dann, wenn ein solcher im Einzelfall nicht bestellt ist, ist das zur Vertretung nach außen berufene Organ einer juristischen Person nach Paragraph 9, VStG für die Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (Hinweis E 17.5.1988, 87/04/0131).“

Der Beschwerdeführer kann daher seine aufgrund der Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bestehende Verantwortlichkeit nicht auf eine andere Person abwälzen, sodass der Beschwerde in der Schuldfrage spruchgemäß der Erfolg zu versagen und mit Bestätigung des angefochtenen Straferkenntnisses vorzugehen war.

Eine Herabsetzung der Strafen kam unter Bedachtnahme auf den angestrebten Präventionszweck und die gesetzliche Strafdrohung aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen, die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen, die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch die angelasteten Verwaltungsübertretungen wurde das durch die Strafdrohung als schutzwürdig erkannte Interesse an einem konsensmäßigen Betrieb gewerblich genutzter Anlagen geschädigt. Trotz des Fehlens sonstiger nachteiliger Folgen konnte daher der objektive Unrechtsgehalt nicht als unbedeutend angesehen werden.

Das Verschulden kann nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens sind weder besondere Milderungs- noch Erschwerungsgründe zutage getreten, seitens der belangten Behörde wurde jedoch zu Recht als erschwerend gewertet, dass der Beschwerdeführer bereits einschlägig vorgemerkt aufscheint.

Auch die deklarierten Einkommensverhältnisse, die angenommene Vermögenslosigkeit und die gesetzliche Sorgspflicht für eine Tochter wurden berücksichtigt.

Die Entscheidung erging gemäß § 44 Abs. drei 1 VwGVG ohne vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und der Sachverhalt unbestritten blieb, sohin nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde. Die Entscheidung erging gemäß Paragraph 44, Abs. drei 1 VwGVG ohne vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da eine solche von keiner Partei beantragt wurde und der Sachverhalt unbestritten blieb, sohin nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz

4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Nichteinhaltung von Bescheidauflagen; Änderung der genehmigten Betriebsanlage; gewerberechtlicher Geschäftsführer; Verantwortlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.021.019.15306.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at